

DISZIPLINARORDNUNG/ DISCIPLINARY GUIDELINES

der Elite Women´s Hockey League (EWHL)

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Disziplinarordnung unterliegen alle teilnehmenden Vereine samt ihren Mitgliedern, Spielerinnen, Funktionär(inn)en und Trainer(inne)n (Coaches) während ihrer Teilnahme an der EWHL.

§ 2 Vergehen

Als Vergehen kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung bzw. Unterlassung mit Strafe bedroht war.

§ 3 Versuch, Beihilfe, Anstiftung

Nicht nur das Vergehen als solches, sondern auch der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe sind strafbar.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn verhängter Strafen

Verhängte Strafen werden mit dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung in Anwesenheit der Parteien, der fernmündlichen, telegrafischen (auch Telefax) oder schriftlichen Verständigung des Vereines des Bestraften, des Bestraften selbst oder eines Bevollmächtigten des Bestraften wirksam.

§ 5 Strafbemessung

- (1) Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des Strafsatzes unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen zu bemessen.
- (2) Als Strafmilderungsgründe gelten unter anderem sportliche Unbescholtenheit und Geständnis.
- (3) Als Straferschwerungsgründe gelten unter anderem Vorstrafen, die Wiederholung gleicher Vergehen, die Begehung anderer Vergehen und die Begehung eines Deliktes unter Umständen, die geeignet sind,

das Ansehen des Sportes, der Sportbehörden und ihrer Funktionäre zu schädigen.

§ 6 Strafaufschub

- (1) Wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Vollstreckung einer Strafe ohne Nachteil für die Disziplin unterbleiben könne, kann diese Strafe bedingt mit einer Bewährungsfrist ausgesprochen werden.
- (2) Die Dauer der Bewährungsfrist ist mit 6 - 12 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung.
- (3) Wird innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich ein Vergehen begangen, ist die bedingt ausgesprochene Strafe sofort ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer neuerlichen Bestrafung zu vollziehen.
- (4) Bei Wiederholung des gleichen Vergehens vor Ablauf der Tilgungsfrist kann eine Strafe hierfür nur mehr unbedingt ausgesprochen werden.

§ 7 Strafarten

- (1) Gegen Vereine:
 - a) Rüge
 - b) Geldstrafe
 - c) Vereinssperre auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Spiele
 - d) Vereinssperre auf immer
 - e) Platzsperre
- (2) Gegen Mitglieder von Vereinen (Spielerinnen):
 - a) Rüge
 - b) Sperre auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen
 - c) Ausschluß aus dem Verband
- (3) Gegen Verbands- und Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre
 - a) Rüge in Verbindung mit Androhung der Funktionsenthebung
 - b) Funktionssperre auf bestimmte Zeit
 - c) Funktionssperre auf Lebenszeit

§ 8 Straffolgen

- (1) Eine Spielerin, der bei einem Spiel der Spielerpaß wegen einer begangenen Regelwidrigkeit durch den Schiedsrichter entzogen wurde (ausgenommen Verwaltungsvergehen wegen schlechtem Lichtbild, Fehlen des Prägestempels etc.), ist bis zur Entscheidung durch den Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen in keinem weiteren

Pflichtspiel spielberechtigt.

- (2) Jede rechtskräftige Strafe ist vom EWHL-Sekretariat computermäßig zu erfassen.
- (3) Disziplinarstrafen sind über dessen Veranlassung vom Sekretariat der EWHL computermäßig zu erfassen.

Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) ziehen folgende Geldstrafe nach sich:

EUR 70.--

Bei weiteren 3 Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) in derselben Spielsaison werden diese Strafsätze automatisch verdoppelt.

- (4) Zwei über eine Spielerin in Pflichtspielen verhängte Spieldauer-Disziplinarstrafen in derselben Spielsaison ziehen die automatische Sperre für ein Pflichtspiel nach sich.
- (5) Eine Matchstrafe (Regel 405 des offiziellen Regelbuches des IIHF) zieht die automatische Sperre für 1 Pflichtspiel bis zur und ungeachtet der Entscheidung des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen nach sich.
- (6) Als Pflichtspiele gelten nur die im Rahmen der EWHL angesetzten Spiele
- (7) Rechtskräftige Sperren bedingen das Verbot der aktiven Teilnahme des Bestraften an allen sportlichen Veranstaltungen, welche vom EWHL-Management oder vom nationalen Eishockeyverband ausgeschrieben bzw. angesetzt sind.
- (8) Verhängte Sperren sind grundsätzlich in jenem Bewerb zu verbüßen, in welchem die Strafe ausgesprochen wurde. Während dieser Zeit ist die aktive Teilnahme des Bestraften an allen Pflichtspielen verboten. Sollte nach verhängter Sperre der Verein an jenem Bewerb, in welchem die Sperre ausgesprochen wurde, nicht mehr teilnehmen oder würde die verhängte Sperre zu einem unbilligen Ergebnis führen (insbesondere bei nachweislichem bisherigem Einsatz einer bestraften Spielerin auch in anderen Bewerb) kann die Sperre über Antrag vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder vom Berufungssenat durch Pflichtspiele eines anderen Bewerb verbüßt oder auch im Seniorenbereich in eine Sperre auf bestimmte Zeit umgewandelt werden.
- (9) Geldstrafen verpflichten den Bestraften, den Strafbetrag innerhalb der vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder vom Berufungssenat gesetzten Leistungsfrist zu bezahlen. Die Leistungsfrist soll einen Zeitraum von 14 Tagen ab Rechtskraft der Strafe nicht

unterschreiten. Ohne Setzung einer Leistungsfrist verhängte Geldstrafen sind binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Strafe zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Geldstrafe wird ein Säumniszuschlag von 10 % eingehoben.

- (10) Vereinssperre ist das Verbot der Austragung von Pflicht- und Freundschaftsspielen.
- (11) Ein mit Platzsperre bestrafte Verein darf auf seiner Anlage keine Spiele austragen. Die Ausweichanlage muß mindestens 50 km von der gesperrten Anlage entfernt sein.
- (12) Die Funktionssperre einer Vereinsfunktionärin bzw. eines Vereinsfunktionärs hat zur Folge, daß der Bestrafte für seinen Verein in keiner Weise gegenüber dem Liga-Management bzw. Verband handeln und keine Tätigkeit ausüben darf. Davon sind Handlungen nach dem Vereinsgesetz und gegenüber Nicht-Verbandsmitgliedern ausgenommen. Der Verein hat dem Liga-Management sofort einen Stellvertreter des in seiner Funktion Gesperrten namhaft zu machen.
- (13) Ein vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder vom Berufungssenat strafbeglaubigtes Spiel ist für die Strafverbüßung einem ausgetragenen Spiel gleichzusetzen.
- (14) Rechtskräftige Strafen sind sofort zu vollziehen.

§ 9 Straftilgung

Hat eine Bestrafte/ein Bestrafter innerhalb von zwei Jahren seit rechtskräftiger Verhängung einer Strafe keinerlei neue Bestrafungen erhalten, wird die Strafe automatisch getilgt und so gilt sie/er als unbescholten.

§ 10 Verjährung

- (1) Ein Vergehen ist verjährt, wenn seitens des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt des Einlangens einer Meldung oder des Bekanntwerdens der Unterlassung einer solchen kein Verfahren eingeleitet wird.
- (2) Wenn seit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt ein Jahr verstrichen ist, darf eine Strafe nicht mehr verhängt werden bzw. eine bereits verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden.
- (3) Die Abmeldung und die Sperre einer Spielerin hemmen die Vollstreckungsverjährung.
- (4) Ein Vergehen verjährt, wenn seit der Begehung der strafbaren Handlung bzw. strafbaren Unterlassung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß darüber

eine schriftliche Anzeige beim Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen eingelangt ist.

- (5) Anzeigen von Verbands- und Vorstandsmitgliedern sind bis längstens 24.00 Uhr des zweiten der Begehung der strafbaren Handlung bzw. strafbaren Unterlassung folgenden Tages zu erstatten, wobei die schriftlichen Eingaben unter Angabe sämtlicher Beweismittel zum angeführten Zeitpunkt im Sekretariat der EWHL eingelangt sein müssen. Verspätet einlangende Anzeigen sind vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen zurückzuweisen.

§ 11 Delikt konkurrenz

Bei ursächlichem und zeitlichem Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist die Strafe nach dem schwersten, unter Bedachtnahme auf die übrigen, zu verhängen. Bei gleicher Höchststrafe ist vom Strafsatz des Vergehens mit der höheren Mindeststrafe auszugehen. In diesem Falle darf auch über das Höchstmaß der für dieses Vergehen festgesetzten Strafe, jedoch nicht über die Summe der Höchstmaße der für alle in Betracht kommenden Vergehen festgesetzten Strafen hinausgegangen werden.

§ 12 Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
- (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.
- (4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Arbeitstag als letzter Tag der Frist anzusehen.
- (5) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

II. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 13 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens dieser Disziplinarordnung, ausgenommen jenes nach Abs. 3, ist sachlich und örtlich der Referent für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen der Division Damen des ÖEHV zuständig; im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der zwei Stellvertreter vertreten, die vom Vorstand der Division Damen des ÖEHV zu bestimmen sind.
- (2) In II. und letzter Instanz, ausgenommen in den unter Abs. 5 genannten Fällen, entscheidet ein vom Vorstand des ÖEHV zu bildender, aus drei keinem anderen Entscheidungs- oder Vollzugsorgan des ÖEHV angehörenden Mitgliedern bestehender Berufungssenat.

§ 14 Ausschließungsgründe

Von Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sind Personen ausgeschlossen,

- a) die bei der Entscheidung in einer unteren Instanz mitgewirkt haben;
- b) die neben ihrer Verbandsfunktion noch eine Vereinsfunktion bei einem Verein ausüben, auf den oder eines seiner Mitglieder sich das Verfahren bezieht.

§ 15 Parteien

Alle der Disziplinarordnung unterliegenden physischen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder des Berufungssenates in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der genannten Institutionen bezieht, sind Parteien.

§ 16 Parteienvertreter

- (1) Alle Parteien können sich, sofern ihr persönliches Erscheinen oder Tätigwerden nicht ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist bei Einschreiten des Vertreters beizubringen.
- (2) Auch die zum persönlichen Erscheinen aufgeforderten Parteien können sich eines Rechtsbeistandes bedienen. Will dieser in Abwesenheit seiner Partei Erklärungen abgeben, muß er eine Vollmacht legen.

§ 17 Beweismittel

Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 18 Zeugen

- (1) Zeuge ist jede vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Klärung des Sachverhaltes zweckdienliche Angaben machen kann.
- (2) Der Zeuge ist zur Wahrheit verpflichtet.
- (3) Zeugen, die vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen oder vom Berufungssenat geladen werden, haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Kosten.

§ 19 Beweislast und Beweiskosten

- (1) Die Beweislast trifft denjenigen, der eine Behauptung aufstellt.
- (2) Die durch die Beweisführung entstehenden Kosten trägt der Beweisführer.

§ 20 Beweiswürdigung

Alle angebotenen und durchgeführten Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die entscheidende Instanz.

§ 21 Verfahrenseinleitung

- (1) Über Anzeigen von Verbands- bzw. Vorstandsmitgliedern sowie von amtierenden Schiedsrichtern über Vergehen während eines Spieles, in den Pausen und nach Spielende, sofern sie aufgrund eigener Wahrnehmungen gemacht werden, sowie über sich aus den Unterlagenlagen ergebenden Vergehen hat der Referent für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen nach seinem Ermessen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.
- (2) Die amtierenden Schiedsrichter sind verpflichtet, die Erstattung einer Anzeige auf der Rückseite bzw. dem Beiblatt des Spielberichtes vor Aushändigung an die Vereine zu vermerken. Aus diesem Vermerk müssen Person/Verein und Grund der Anzeige eindeutig hervorgehen. Spielbericht und Anzeige müssen bis spätestens 12.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages dem Sekretariat der Division Damen des ÖEHV und dem Verein, dem der Angezeigte angehört, übermittelt werden.
- (3) Die Angezeigten (Verein, Spieler, Funktionäre etc.) haben das Recht, schriftlich, telegraphisch oder per Telefax zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muß spätestens um 24.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages im Sekretariat der Division Damen des ÖEHV eingelangt sein.
- (4) Der Referent für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen ist berechtigt, sämtliche zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche Beweise

aufzunehmen oder Ermittlungen anzustellen. Alle Verbandsmitglieder und Verbandsangehörige sind verpflichtet, die Entscheidungsinstanzen bei der Wahrheitsfindung nach besten Kräften zu unterstützen.

- (5) Die Verfahren vor den Disziplinarinstanzen sind nicht öffentlich.
- (6) Läßt sich aufgrund eines durchgeführten Ermittlungsverfahrens ein schuldhaftes Verhalten nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit feststellen, ist das Verfahren einzustellen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich, jedoch sind von der Einstellung des Verfahrens die Parteien schriftlich zu verständigen.
- (7) Der Berufungssenat kann in begründeten Fällen ein Mitglied des Senates mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens betrauen.
- (8) Wird im Ermittlungsverfahren ein schuldhaftes Verhalten festgestellt, ist das Verfahren mit dem Ausspruch einer Strafe abzuschließen.
- (9) Kommt eine Partei einer Ladung oder sonstigen Aufforderung zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren unentschuldigt nicht nach, so ist aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ohne weitere Anhörung der Partei zu entscheiden.

§ 22 Straferkenntnis

- (1) Das Straferkenntnis hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der entscheidenden Instanz
 - b) den Spruch
 - c) die Begründung
 - d) die Rechtsmittelbelehrung
 - e) das Datum der Entscheidung.
- (2) Der Spruch hat zu enthalten:
 - a) das als erwiesen angenommene Vergehen
 - b) die Vorschrift der Disziplinarordnung, die durch die Tat verletzt wurde
 - c) die verhängte Strafe
 - d) den etwaigen Ausspruch über Kosten, die dem Bestraften aufzuerlegen sind.

§ 23 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidung des Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen steht den Parteien die Berufung an den Berufungssenat zu.
- (2) Die Berufung ist schriftlich längstens bis 24.00 Uhr des dem Wirksamkeitsbeginn (s. § 4 DO) der Entscheidung des Referenten für das Melde-,

Ordnungs- und Beglaubigungswesen folgenden Tages unter nachweislichem gleichzeitigen Erlag oder Einzahlung einer Berufungskautions von Euro 110.-- (Verein, Spieler, Funktionäre, Trainer und Coaches) beim Sekretariat der Division Damen des ÖEHV einzubringen. Soll ein bestraffter Spieler oder Funktionär vor Ende der Berufungsfrist in einem Pflichtspiel zum Einsatz gebracht werden, ist die Berufung zwingend und nachweislich vor Beginn des Wettspieles zu erstatten.

- (3) Die Berufung hat das Erkenntnis zu bezeichnen, gegen das sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.
- (4) Jede Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobene Berufungen sind vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen zurückzuweisen.

§ 24 Berufungsverfahren

- (1) Der Berufungssenat entscheidet aufgrund des ihm vorliegenden Sachverhaltes in nicht öffentlicher Sitzung. Nur in jenen Fällen, in denen der vorliegende Sachverhalt einen jeden Zweifel mit Sicherheit ausschließende Entscheidung nicht zuläßt, kann der Berufungssenat ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchführen. Hiefür sind die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren in I. Instanz sinngemäß anzuwenden. Der Berufungssenat ist berechtigt, die angefochtene Entscheidung in jeder Richtung abzuändern.
- (2) Neue Tatsachen und Behauptungen sind im Berufungsverfahren nur dann zu beachten, wenn der Berufungswerber gleichzeitig nachzuweisen vermag, daß ihm diese ohne sein Verschulden bisher nicht bekannt waren.
- (3) Ist gegen die Entscheidung des Berufungssenates ein weiteres Rechtsmittel zulässig (§ 25), ist bei dessen Einbringung keine neuerliche Kautions zu erlegen.

§ 25 Revision

In den in § 13 Abs. 5 aufgezählten Fällen steht den Parteien das Rechtsmittel der Revision binnen 14 Tagen ab Wirksamkeitsbeginn der verhängten Strafe an den Vorstand des ÖEHV zu. Diese Revision ist im Sekretariat des ÖEHV einzureichen. Der Vorstand des ÖEHV entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung aufgrund des ihm vorliegenden Sachverhaltes ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens.

§ 26 Protest

- (1) Treten im Zusammenhang mit einem Pflichtspiel Umstände ein, durch die sich ein beteiligter Verein ungerechtfertigt benachteiligt fühlt, steht ihm das Recht zu, beim Schiedsrichter einen Protest zu erheben.
- (2) Kann der Schiedsrichter über diesen Protest aufgrund der bestehenden Vorschriften nicht sofort entscheiden und hält der betreffende Verein seinen Protest aufrecht, so ist der Protest vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht schriftlich festzuhalten und außer durch den Schiedsrichter **zwingend** vom verantwortlichen Funktionär des protestierenden Vereines zu unterfertigen.
- (3) Ergänzende Ausführungen zum Protest können innerhalb von 24 Stunden nach Erhebung des Protestes beim Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen nachgereicht werden.
- (4) Eine Protestgebühr von Euro 70.-- ist binnen 3 Tagen ab Erhebung des Protestes bei der Division Damen des ÖEHV zu erlegen. Wird die Protestgebühr nicht fristgerecht erlegt, ist der Protest ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung der in Abs. 2 enthaltenen Formvorschriften.
- (5) Über einen Protest entscheidet der Referent für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens endgültig.

III. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 31 Unsportliches Benehmen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Verhalten nicht unter einen anderen Tatbestand fällt.

Strafe für <u>Spielerin</u> :	Rüge, Sperre bis 5 Pflichtspiele
<u>Funktionäre</u> :	Rüge, Enthebung bis 2 Monate
<u>Verein</u> :	EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 32 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft zu einem Pflichtspiel aus unentschuldbaren Gründen, ausgenommen Fälle "höherer Gewalt" nicht oder nicht rechtzeitig antritt.

Strafe für Verein: EUR 100.— bis EUR 2000.-
 Strafbeglaubigung
 Ersatz nachgewiesener Kosten, ausgenommen
 Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Werbeeinnahmen.
Funktionäre: Enthebung 1 bis 6 Monate.

§ 33 Störung des Spielverlaufes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine am Spiel teilnehmende Mannschaft oder einzelne Spieler derselben zu unsportlichem Benehmen mittelbar oder unmittelbar bestimmt.

Strafe für Spielerin: Sperre 1 bis 5 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 bis 6 Monate
Verein: EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 34 Gefährliches und rohes Spiel

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in Übertretung der anerkannten sportlichen Regeln eine gegnerische Spielerin in ihrer körperlichen Sicherheit konkret gefährdet oder verletzt.

Strafe für Spielerin: Sperre 1 Pflichtspiel bis auf Lebenszeit.

§ 35 Beleidigung oder Bedrohung gegnerischer Spielerinnen oder des Publikums

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine gegnerische Spielerin oder die Zuschauer beschimpft, mit Worten oder durch Gebärden verspottet, mit Mißhandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.

Strafe für Spielerin: Sperre 1 bis 6 Pflichtspiele
Funktionäre: Rüge, Enthebung 1 bis 6 Monate
Verein: EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 36 Tätlichkeit gegen eine gegnerische Spielerin oder das Publikum

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen tätlichen Angriff gegen einen anderen Spieler oder gegen Zuseher richtet.

Strafe für Spielerin: Sperre 2 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit
Verein: EUR 40.— bis EUR 500.--

§ 37 Ungehörige Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Entscheidungen der Schiedsrichter oder des Kampfgerichtes bei Abwicklung des Spieles oder während des Spieles, in den Spielpausen oder beim Zu-/Abgang zu/vom Spielfeld mit Worten oder Gebärden kritisiert, ohne daß die Betroffenen dabei beschimpft, verspottet oder bedroht werden.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Rüge, Sperre 1 bis 4 Pflichtspiele
<u>Funktionäre:</u>	Rüge, Enthebung bis 2 Monate
<u>Verein:</u>	EUR 40.—bis EUR 400.--.

§ 38 Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung eines Schiedsrichters nicht Folge leistet oder andere Personen zur Nichtfolgeleistung auffordert.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Rüge, Sperre 1 bis 5 Pflichtspiele
<u>Funktionäre:</u>	Rüge, Enthebung bis 2 Monate
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 500.--.

§ 39 Wörtliche Beleidigung der Schiedsrichter, des Kampfgerichtes oder sonst bei einem Spiel anwesender Verbands- oder Vereinsfunktionäre, sofern diese in Ausübung einer Funktion sind

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der genannten Personen beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Rüge, Sperre 1 Pflichtspiel bis 3 Jahre
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 2 Wochen bis auf Lebenszeit
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 40 Bedrohung einer der Personen des § 39

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der in § 39 genannten Personen im Zusammenhang mit deren Tätigkeit während oder außerhalb des Spieles mit Mißhandlungen oder sonst einem Nachteil bedroht.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Rüge, Sperre 1 Pflichtspiel bis 3 Jahre
<u>Funktionäre:</u>	Rüge, Enthebung bis auf Lebenszeit
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 500.--.

§ 41 Tätlichkeiten und Sachbeschädigung gegen eine Person des § 39

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der in § 39 genannten Personen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Funktion, sei es während oder außerhalb des Spieles, tätlich angreift oder ihr sonst einen Nachteil zufügt.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 2 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 500.--.

§ 42 Verschulden eines Spielabbruches

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

- wer als Funktionär durch Aufforderung das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt oder durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles verursacht;
- ein Verein, dessen Mannschaft unberechtigt abtritt;
- ein Verein, aus dessen Verschulden ein Spiel abgebrochen wird;
- eine Spielerin, die durch ihr Verhalten den Abbruch eines Spieles verursacht oder das unberechtigte Abtreten ihrer Mannschaft bewirkt.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 3 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit
<u>Verein:</u>	Strafsätze wie § 32 DO, ev. Platzsperre für 1 bis 10 Pflichtspiele Strafbeglaubigung.

§ 43 Mangelhafte Vorsorge für ein Wettspiel

Dieses Vergehens macht sich ein platzwahlberechtigter Verein schuldig, der vor einem Wettspiel die Freimachung, Instandsetzung und vorschriftsmäßige Markierung des Spielfeldes mangelhaft durchführt oder unterlassen hat. Das gleiche gilt dann, wenn die Bereitstellung des Kampfgerichtes samt Stoppuhr plus medizin. Erstversorgung verspätet oder überhaupt nicht durchgeführt wird.

Strafe für <u>Funktionäre:</u>	Rüge, Enthebung bis 2 Monate
<u>Verein:</u>	EUR 20.-- bis EUR 300.--, ev. Platzsperre bis 4 Pflichtspiele und/oder Verlust des Platzwahlrechtes bis 4 Pflichtspiele, Kostenersatz an den Gastverein, ev. Strafbeglaubigung.

§ 44 Sportliche Schädigung

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

- wer eine Handlung setzt oder eine Unterlassung begeht, um den Eishockeysport auf irgendeine Art zu schädigen oder sonst etwas unternimmt oder unterläßt, was einen anderen Verein, das EWHL-Mangement, die nationalen Verbände oder den Sport als Ganzes in der Öffentlichkeit zu schädigen geeignet ist;
- wer als Spielerin durch Nichtbeachtung von Anordnungen einer Verbands- oder Vereinsfunktionärin bzw. eines -funktionärs oder durch offensichtlich

beabsichtigtes schlechtes Spiel der Liga, den Verbänden, einem Verein oder seiner Mannschaft sportlichen Schaden verursacht oder sonst etwas unternimmt oder unterläßt, was der Liga, den Verbänden, dem Verein oder dem Sport als Ganzes zu schädigen geeignet ist.

Strafe für <u>Spieler:</u>	Sperre 1 Pflichtspiel bis auf Lebenszeit
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 500.--.

§ 45 Doppelmeldung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei der Anmeldung als Spielerin die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 1 bis 5 Pflichtspiele
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 46 Irreführung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Wettspiel unter einem anderen Namen teilnimmt oder einen fremden Spielerpaß benützt oder wer eine solche Teilnahme zuläßt.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 3 bis 10 Pflichtspiele
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 47 Antreten ohne Spielerpaß

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der eine Mannschaft oder einzelne Spielerinnen ohne Spielerpaß zu einem Wettspiel antreten läßt.

Strafe für <u>Verein:</u>	max. EUR 70.-- pro fehlenden Paß, im Wiederholungsfall jeweils Verdoppelung der Strafe.
---------------------------	---

§ 48 Mangelhafte Ausfüllung von Spielberichten

Dieses Vergehens macht sich schuldig,
a) ein Verein, der den Spielbericht falsch oder mangelhaft ausfüllt.

Strafe für <u>Funktionäre:</u>	Rüge, Enthebung bis 2 Monate
<u>Verein:</u>	EUR 50.--, im Wiederholungsfall jeweils Verdoppelung der Strafe;

§ 49 Spiele gegen gesperrte Vereine (gilt nur für österr. Vereine)

Dieses Vergehens macht sich ein österreichischer Verein schuldig, der gegen einen gesperrten in- oder ausländischen Verein ein Wettspiel austrägt.

Strafe für Verein: EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 50 Spiele gegen Nichtverbandsvereine (gilt nur für österr. Vereine)

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der gegen einen nicht dem ÖEHV oder eines anderen Verbandes als Mitglied angehörigen Verein ein Wettspiel austrägt.

Strafe für Verein: EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 51 Spiele eines gesperrten bzw. suspendierten Vereines

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als gesperrter oder suspendierter Verein gegen einen anderen Verein ein Wettspiel austrägt.

Strafe für Verein: EUR 40.-- bis EUR 400.--
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 2 Jahre.

§ 52 Publikumsausschreitungen

Dieses Vergehens macht sich ein veranstaltender Verein schuldig, wenn Ausschreitungen auf der Sportanlage bei ihrem Beginn nicht sogleich verhindert werden oder wenn Spieler der Gastmannschaft, Schiedsrichter oder Funktionäre bedroht oder tätlich angegriffen werden oder von Zuschauern bzw. Funktionären Handlungen welcher Art auch immer gesetzt werden, die eine Fortführung des Wettspieles unmöglich machen (Spielabbruch durch Schiedsrichter) bzw. die Durchführung des Wettspieles beeinträchtigen.

Strafe für Verein: EUR 40.-- bis EUR 500.--, ev. Platzsperre bis
 Zu 10 Pflichtspielen und/oder Verlust des
 Platzwahlrechtes bis zu 10 Pflichtspielen.

Darüber hinaus steht dem Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen das Recht zu, Spielüberwachungen durch Funktionäre der Division Damen des ÖEHV auf Kosten des bestraften Vereines anzuordnen.

§ 53 Falsche Beschuldigung und herabsetzende Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentlich ein Vorstandsmitglied einer nach dieser Disziplinarordnung strafbaren oder einer anderen unehrenhaften Handlung, soweit diese mit dem Eishockeysport im Zusammenhang steht, fälschlicherweise beschuldigt oder in herabsetzender Form kritisiert.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 2 Pflichtspiele bis 1 Jahr
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 54 Bestechung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen läßt oder annimmt.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 3 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 4 Monate bis auf Lebenszeit
<u>Verein:</u>	EUR 70.-- bis EUR 500.--.

Darüber hinaus steht dem Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen das Recht zu, einen Abzug von Meisterschaftspunkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder den Ausschluß aus der Liga festzusetzen.

§ 55 Nichtbeachtung von Anordnungen des Verbandes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Bestimmungen, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verfügungen, Aufforderungen oder Verlautbarungen der Division Damen des ÖEHV oder seiner nachgeordneten Organe und Verbände verletzt, sie nicht beachtet oder gegen sie verstößt, soweit die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand eines anderen Vergehens dieser Disziplinarordnung darstellt.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Rüge, Sperre 1 bis 8 Pflichtspiele
<u>Funktionäre:</u>	Rüge, Enthebung bis 6 Monate
<u>Verein:</u>	EUR 10.-- bis EUR 400.-- oder Vereinssperre bis 6 Monate.

§ 56 Irreführung des Verbandes oder seiner Organe

Dieses Vergehens macht sich jemand schuldig, der als Zeuge in einem Verfahren vor dem Divisionsvorstand oder einem Referenten von ihm verlangte Angaben verweigert oder bewußt falsche Angaben schriftlich oder mündlich macht oder wer durch Unterschriftenfälschung oder eine andere Fälschung Organe der Division Damen des ÖEHV in Irrtum führt.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 2 Pflichtspiele bis auf Lebenszeit
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 2 Monate bis auf Lebenszeit.

§ 57 Ungehöriges Benehmen gegenüber Verbandsorganen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer sich gegen den Divisionsvorstand, einen Referenten oder einen Unterausschuß in ihrer Gesamtheit oder als einzelne Personen, wenn sie ihr Amt ausüben, ungehörig benimmt oder sie wörtlich, schriftlich oder tätlich beleidigt.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 1 Pflichtspiel bis auf Lebenszeit
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 1 Monat bis auf Lebenszeit
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 500.--.

§ 58 Kaperung (gilt nur für österr. Vereine)

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

- a) wer mit einer Spielerin eines Vereines Kontakte zum Zwecke eines Vereinswechsels pflegt, solange diese Spielerin für ihren bisherigen Verein gemeldet ist;
- b) wer mit einer gesperrten Spielerin eines Vereines vor Ablauf einer Sperre Kontakte zum Zwecke eines Vereinswechsels pflegt, ohne davon vorher die Vereinsleitung des Vereines, dem diese Spielerin angehört oder von der die Sperre verfügt wird, nachweislich in Kenntnis gesetzt zu haben;
- c) eine Spielerin oder eine gesperrte Spielerin, die solche Kontakte zwecks eines Vereinswechsels in die Wege leitet, ohne vorher ihren Verein davon in Kenntnis gesetzt zu haben.

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 2 bis 18 Monate
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 2 Monate bis 2 Jahre
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 400.--.

§ 59 Unberechtigte Teilnahme an einem Wettspiel

- (1) Dieses Vergehens macht sich schuldig,
 - a) wer an einem Wettspiel teilnimmt, ohne als Spielerin ordnungsgemäß gemeldet zu sein;

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 1 bis 3 Pflichtspiele
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 400.--

- b) wer vor Ablauf der in den Meldevorschriften genannten Frist an einem Wettspiel teilnimmt;

Strafe für <u>Spielerin:</u>	Sperre 1 bis 3 Pflichtspiele
<u>Funktionäre:</u>	Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
<u>Verein:</u>	EUR 40.-- bis EUR 300.--

- c) wer an einem Pflichtspiel teilnimmt, obwohl sie mit Suspens in Strafe steht;

Strafe für Spielerin: Sperre 1 bis 8 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: EUR 40.-- bis EUR 400.--

- d) wer als Spielerin für einen anderen Verein als denjenigen, für welchen sie gemeldet ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung ihres Verbandes an einem Wettspiel teilnimmt;

Strafe für Spielerin: Sperre 1 bis 4 Pflichtspiele
Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: EUR 50.-- bis EUR 500.--

- e) wer an einem Wettspiel teilnimmt, ohne bei Spielbeginn im Spielbericht aufzuscheinen;

Strafe für Funktionäre: Enthebung 1 Monat bis 1 Jahr
Verein: EUR 20.-- bis EUR 200.--.

- (2) Bei Vorliegen eines Tatbestandes nach Abs. 1 lit. a) bis d) sind Pflichtspiele nach den Bestimmungen der Meisterschaftsausschreibung strafweise zu beglaubigen.

§ 60 Doping

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer unerlaubte Mittel zur Leistungssteigerung einnimmt oder zur Einnahme solcher Mittel auffordert.

Strafen laut einheitlicher Dopingbestimmungen des Internationalen Anti-Doping-Comités

Verein: lt. Verordnung des jeweiligen nationalen Verbandes
 Strafbeglaubigung.

Stand: 25.08.2011